

# Schweigen ist Gold.

## KOLUMNE VON UWE LENHART: SINNVOLLES SCHWEIGEN

„Ich sage nichts ohne meinen Anwalt“ – dieser Satz, bekannt aus jedem US-Krimi, gilt auch bei uns: Jeder, der sich strafbar gemacht haben könnte, sollte von seinem Recht Gebrauch machen, zu schweigen.

Beginnen wir mit einem Beispiel: Ein Fahrzeughalter bekommt Besuch von der Polizei. Die Polizisten werfen dem Autofahrer vor, sich verkehrswidrig verhalten zu haben und geben ihm die Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Der Beschuldigte sagt gar nichts, denn er macht von seinem Schweigerecht Gebrauch. Eine gute Entscheidung? Auf jeden Fall!

Unabhängig davon, dass man von einer solchen Anhörung durch die Polizei überumpelt wird, kennt man zu diesem Zeitpunkt nicht die vollständige Sach- und vor allem Beweislage. Handelt es sich nämlich um eine sogenannte Kennzeichenanzeige ohne konkrete Beschreibung des Fahrers zur Tatzeit, wird es der Justiz ohne die Stellungnahme des Beschuldigten, ob er wirklich selbst gefahren ist, nicht gelingen, den Täter ausfindig zu machen.

Hingegen macht man sich zum Beweismittel gegen sich selbst, wenn man angibt, das Auto zur fraglichen Zeit geführt zu haben. Allerdings dürfen weder aufgrund der Haltereigenschaft Rückschlüsse auf den Fahrer zur Tatzeit gezogen werden, noch darf die Justiz ein Schweigen des Beschuldigten zu dessen Nachteil würdigen. Weigert sich der Betroffene hingegen nicht grundsätzlich, Fragen zu beantworten und macht somit lückenhafte Angaben, dann darf die Justiz daraus nachteilige Schlüsse ziehen.

**Hier ein paar Beispiele, wann unbedachte Äußerungen gegenüber der Justiz zu folgenden Rechtsfolgen führen können:**

- Rechtfertigt man sich bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung mit Zeitdruck, kann sich die Regelgeldbuße verdoppeln.

- Gibt man an, dass man ein hohes Einkommen hat, erhält man auch eine höhere Geldstrafe, da diese einkommensabhängig ist.
- Gibt man an, ein Fahrzeug zur Tatzeit gefahren zu haben, räumt man somit die Fahrereigenschaft ein, obwohl man ohne Fahrerbeschreibung gar nicht hätte überführt werden können.

Sich ohne Kenntnis der Akten zu äußern, kann ein fataler Fehler sein, der im weiteren Verfahrensverlauf nicht wieder gut zu machen ist. Schweige- und Akteneinsichtsrecht stellen das Kernstück der Verteidigung dar. Diese basieren auf verschiedenen rechtsstaatlichen Prinzipien. Nur wer den Vorwurf kennt und weiß, worauf dieser beruht und durch welche Beweismittel er gestützt werden soll, kann sich aktiv und effektiv verteidigen.

Daher gilt: Jeder, der von der Polizei – auch auf frischer Tat – angetroffen oder aufgesucht wird, sollte dieser gegenüber keinerlei Angaben machen, sondern konsequent schweigen. Machen Sie lediglich Angaben zu Ihren Personalien und teilen Sie mit, sich ansonsten gegebenenfalls über Ihren Anwalt zu äußern. Hier gilt ganz besonders: Reden ist Silber, Schweigen ist Gold.

Welche Frage es auch ist – Uwe Lenhart hat in Sachen Verkehrsrecht immer eine Antwort

